

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland

Referat: B 3

nachrichtlich:

- den Hauptpersonalräten
- den Schwerbehindertenvertretungen
- den Landkreisen, Städten und Gemeinden
als Schulträger
- den Studienseminaren sowie dem
Landesseminar
- den Gesundheitsämtern

Bearbeitung: Dr. Julia Folz-Antoniadis
Tel.: +(49)681 501-7895
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: gesunde-schule
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3 – Gesunde Schule
Datum: 14. Juli 2021

Lehrkräfte sowie Schüler*innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder mit einer entsprechenden Person im selben Haushalt

Hier: Aktualisierung der ärztlichen Bescheinigung betreffend die Vulnerabilität

Sehr geehrte Damen und Herren,

zahlreichen Lehrkräften sowie auch Schüler*innen wurde ärztlicherseits ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 attestiert bzw. es wurde ihnen bestätigt, dass sie mit einer solchen vulnerablen Personen in einem Haushalt leben. Insbesondere in den letzten Wochen hat sich die pandemische Lage erfreulicherweise deutlich verbessert; die Impfkampagne ist weiter fortgeschritten, so dass immer mehr Personen vollständig geimpft oder genesen und demzufolge mit einem entsprechenden Schutz vor einem schweren Erkrankungsverlauf ausgestattet sind. Da diese Faktoren bei der Einstufung einer Person als vulnerabel zu berücksichtigen sind, bedürfen die ärztlichen Atteste einer Aktualisierung.

Unser Anliegen ist es nach wie vor, den Lehrkräften ihrem Schutzbedürfnis entsprechende Schutzmaßnahmen anzubieten. Sofern die Vulnerabilität auch weiterhin bescheinigt wird, ändert sich für die betroffene Person nichts. Hinsichtlich der Arbeitsschutzmaßnahmen für vulnerable Lehrkräfte bleibt es bei den Regelungen im Rundschreiben vom 02.07.2020.

Für Schwangere gilt das Mutterschutzgesetz.

Auch für Schüler*innen als Risikopersonen bzw. Schüler*innen, die mit vulnerablen Personen im selben Haushalt leben, bleibt es bei den bisherigen Regelungen (Rundschreiben vom



2.7.2020). Die Befreiung von der Präsenzpflcht erfolgt auch weiterhin ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllt dieser Schüler/diese Schülerin seine/ihre Schulpflcht durch die Wahrnehmung der häuslichen Lernangebote durch die Schule im Lernen von zuhause, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Wir bitten Sie, die betroffenen Personen, die Lehrkräfte Ihrer Schule ebenso wie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler*innen, über die Erfordernis, neue Atteste vorzulegen, zu informieren. Für die Information der Eltern erhalten Sie einen entsprechenden Textvorschlag.

Die hier zu Ihrer Kenntnis beigefügten Bescheinigungsformulare werden den Ärztinnen und Ärzten von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass die Bescheinigungen eine zeitlich begrenzte Gültigkeit von maximal 2 Monaten aufweisen.

Sofern ein neues Attest nicht innerhalb einer zumutbaren Frist von in der Regel zwei Wochen vorgelegt wird, bestehen die bisherigen Maßnahmen – im Fall der Schüler*innen die Befreiung von der Präsenzpflcht bzw. im Fall der Lehrkräfte die Anordnung von auf die Vulnerabilität ausgerichteten Arbeitsschutzmaßnahmen - nicht weiter fort.

Wir danken Ihnen und Ihrer Schulgemeinschaft für das Engagement und die Kooperation in den letzten Wochen und Monaten und wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen erholsame Sommerferien. Kommen Sie gesund zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsaufgaben